

André Seidenberg, Dr. med.
prakt. Arzt
Altstetterstr. 118
8048 ZÜRICH
01/ 62 53 62

Herrn Kantonsarzt
Prof.Dr. G. Kistler
Gesundheitsdirekt.
Obstgartenstr. 21

0090 ZÜRICH

Zürich, den 27.3.90

METHADONMELDUNGEN, ärztliches Geheimnis, Heilmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Professor,

Die Meldepflicht von Methadonabgaben an Heroinabhängige wurde von der Gesundheitsdirektion so ausgestaltet, dass intimste Daten von jetzt mehr als 2000 Methadonpatienten in drei Verzeichnissen vorliegen, welche von vielen Leuten eingesehen werden können. Wieviele Leute und wer alles hat Zugang zu diesen umfanglichen Datensammlungen? an wen wurden und werden Daten weitergereicht?

Seit fast drei Jahren versuche ich Sie vergeblich zu veranlassen, gesetzeskonformen Umgang mit den intimen, persönlichen Daten meiner Patienten zu pflegen. Die Gesundheitsdirektion versuchte mich mit diversen Briefen fast zu nötigen, in unkorrekter und den Datenschutz meiner Patienten gefährdender Weise, Meldungen vorzunehmen. Nun planen Sie und der Sozialpsychiatrische Dienst (SPD) neue Meldeformulare, in welchen noch mehr Daten erhoben würden. Ich möchte sie noch einmal daran erinnern, dass die auf den Meldeformularen festgehaltenen Daten dem ärztlichen Berufsgeheimnis unterliegen! Die Weitergabe von namentlichen

Angaben sind auch zu wissenschaftlichen Zwecken im allgemeinen nicht notwendig und durch die Heilmittelverordnung nicht gedeckt!

In der Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln heisst es in Paragraph 9, dass die Ärzte "dem Kantonsarzt den Namen jedes Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlung zu melden" haben. Der Kantonsarzt wird hier als Meldestelle benannt, um klar zu regeln, dass die durch Methadonmeldungen anfallenden Daten, nicht per Amtshilfe oder so an andere Amtsstellen weitergegeben werden dürfen. Insbesondere dürfen die Daten nicht durch die gesamte Gesundheitsdirektion verwendet werden. 'Beginn, Art und Ende der Behandlung' sind die einzigen Daten, welche gemeldet werden müssen und wohl auch dürfen. Der Gesetzgeber hat hier wohl eine abschliessende Aufzählung des Meldeinhaltes gemacht. Weitere Intimdaten dürfen laut Gesetz und Verordnung dem Kantonsarzt nicht vorliegen.

Der Kantonsarzt wird an sein ärztliches Berufsgeheimnis erinnert, wenn es weiter heisst: "Der Kantonsarzt führt ein Verzeichnis aller Meldungen, aus dem er anderen Ärzten Auskunft geben darf, sofern es medizinische Gründe erfordern." Medizinische Gründe betreffen insbesondere Gefahren aus dem Konsum von Opiaten (Mehrfachbezüge, Notfälle etc.); aus anderen als medizinischen Gründen darf der Kantonsarzt keine Informationen weitergeben. Und er darf sie auch nur an Ärzte weitergeben.

Die Unsicherheit, wie die Daten der Methadonbezüger verwendet wird, gefährdet die Behandlungen. Opiatkonsumenten haben objektive und subjektive Gründe für Misstrauen gegenüber staatlichen Organen. Wenn der Staat durch seinen Umgang mit sehr sensiblen

Daten nicht ausschliessen kann (oder will?!), dass Wissen an Unbefugte weitergelangt, wird das Vertrauen in die (staatlich genau vorgeschriebene) Behandlung zusätzlich belastet. Die Rehabilitation von Drogenkonsumenten schaetzt nicht selten am Bekanntwerden ihres Drogenkonsums. Wenn ich Angste gegenüber dem Staat nicht ausraumen kann - weil ich sie selber teilen muss - ist meine Therapie gefährdet.

Meldebögen könnten ohne weiteres so gestaltet werden, dass eine unkontrollierte Datenweitergabe nicht mehr so leicht möglich ist. Die Garnitur kann so gestaltet werden, dass die Durchschläge für den Kantonsarzt und für die Kantonsapotheke nur die Namen und Geburtsdaten, sowie Beginn und Ende der Methadonbehandlung enthalten; der Durchschlag für den SPD ist nicht mit Personalien identifizierbar. Die Weitergabe von namentlich gekennzeichneten Meldebögen an den sozialpsychiatrischen Dienst wird so vermieden und auch der Gesundheitsdirektion liegen nicht beliebige Intimdaten mehr vor. Genau das wollten Gesetz und Verordnungen - wohl aus meinen genannten Gründen - vermeiden.

Ich werde weiterhin dem Kantonsarzt nur "in Namen jedes Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlung" melden. Um missbräuchliche Verwendung in Zukunft zu unterbinden, werde ich staatliche Kontrollinstanzen der Industrie und evtl. auch die Presse informieren.

André Seidenberg


Dr. med. André Seidenberg
Altstädterstr. 118, 8048 Zürich
01 62 53 62 KSK Nr. E4482.01